



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Verordnung über die Gebühren für Siedlungs- entwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 10. Mai 1999

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Umfang der Anlagen	2
Art. 3	Volle Kostendeckung	2

B. Benutzungsgebühr

Art. 4	Gebührenpflicht	2
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	2
Art. 6	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	3
Art. 7	Reduktion	3
Art. 8	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	3
Art. 9	Kompetenz zur Festsetzung	3

C. Anschlussgebühren

Art. 10	Gebührenpflicht	3
Art. 11	Bemessung	3
Art. 12	Besonders hoher Abwasseranfall	3

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13	Spezielle Verhältnisse	4
Art. 14	Entstehen der Gebührenpflicht	4
Art. 15	Schuldner	4

E. Zahlungsmodalitäten

Art. 16	Rechnungsstellung	4
Art. 17	Fälligkeit	4
Art. 18	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	4

F. Schlussbestimmungen

Art. 19	Rekursrecht	4
Art. 20	Inkrafttreten	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Mettmensstetten erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 18 der Verordnung über Abwasseranlagen vom 9. Mai 1994 folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Art. 3 Volle Kostendeckung

- 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- 2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
- 3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

B. Benutzungsgebühr

Art. 4 Gebührenpflicht

- 1 Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- 2 Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

- 1 Gliederung der Gebühr
Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben
 - als Grundgebühr pro Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsbetrieb und Haushaltung mittels Pauschale und
 - als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.
- 2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Viertel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (drei Viertel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7 Reduktion

Wird das von Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben (ohne Haushaltungen) bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässen Ermessen festgesetzt.

Art. 9 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

C. Anschlussgebühren

Art. 10 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 11 Bemessung

- 1 Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 0,8 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
- 2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
- 3 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 12 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 15 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

L

E. Zahlungsmodalitäten

Art. 16 Rechnungsstellung

- 1 Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.
- 2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.
- 3 Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgtem Anschluss gestellt.
- 4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

7

Art. 17 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Verzugszinsen werden zu 5 % oder zum effektiven Durchschnittssatz der bezahlten Zinsen der Gemeindedarlehen verrechnet.

Art. 18 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

F. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten

- 1 Die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 14. Dezember 1970 mit Änderung vom 5. Juli 1979 wird aufgehoben.
- 2 Die neue Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 10. Mai 1999

Hans Hefti
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber

L

7